



... Stimme der Älteren

Seniorinnen und Senioren wirken proaktiv mit!

Ziel des Landesseniorenrates Bayern (LSR) ist es, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen und politischen Leben weiter zu fördern.

Inhaltsverzeichnis

Aufgaben des Landessenienrates Bayern	S. 3
Mitglieder des Landessenienrates Bayern	S. 4
Landesversammlung (Bedeutung)	S. 5
Delegierte	S. 6 - 7
Vorstand (Bedeutung)	S. 8 - 9
Vorstand (Aufgaben)	S. 10
Geschäftsverteilung im Vorstand	S. 11
Sprecherduo des Vorstands	S. 12
Hauptausschuss	S. 13
Fachausschüsse	S. 14
Bezirkssauschüsse	S. 15
Geschäftsordnungsausschuss	S. 16
Geschäftsstelle	S. 17
Hinweise	S. 18
Übersicht Zusammenspiel komm. Seniorenvertretung – LSR	S. 19
Organigramm LSR	S. 20
Übersicht Aufgaben nach Art. 5 BaySenG und Zuständigkeiten im LSR	S. 21 - 22
QR-Code auf LSR-Webseite	S. 23

Aufgaben des Landesseniorenrates Bayern

Der Landesseniorenrat Bayern (**LSR**) ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik und wurde mit dem Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz ([BaySenG](#)) zum 01.04.2023 eingerichtet.

Im Einzelnen sind die **Aufgaben** des Landesseniorenrats in [Art. 5 BaySenG](#) geregelt. Die Bestimmung sieht **unter anderem** vor, dass der Landesseniorenrat **zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden soll, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren.**

Der **Aufbau** des LSR ergibt sich aus dem [BaySenG](#) und der Geschäftsordnung des Landeseniorenrates Bayern vom 19.04.2024 in der Fassung vom 02.07.2025 [GeschO](#).

WICHTIG: Der **LSR** ist **inhaltlich unabhängig**. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Für den LSR wurde entsprechend [Art. 7 BaySenG](#) eine Geschäftsstelle beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den LSR im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Mitglieder des Landesseniorenrates Bayern

- Der LSR besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. Eine Seniorenvertretung kann es ablehnen, im Landesseniorenrat vertreten zu sein.
- Die Benennung als Mitglied wird unter [Mitgliederbenennung](#) erklärt.
- Die Mitglieder innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde wählen aus ihrem Kreis die Delegierten der Landesversammlung (s. hierzu Folie 18).
- Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen (z.B. Seniorenbeirat), oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen mit bis zu 130 000 Einwohnern zwei Vertretungen, mit mehr als 130 000 Einwohnern drei Vertretungen.
- Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises aus, endet die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat. Auch ein freiwilliges Ausscheiden ist möglich.
- Grundsätzliche Aufgaben der Mitglieder:
 - sie leisten durch gegenseitige Unterstützung und Information einen Beitrag zu den Aufgaben des LSR auf kommunaler Ebene
 - sie wählen die Delegierten
 - sie unterstützen die Landesversammlung bei der Wahrnehmung seniorenspezifischer Interessen auf Landesebene durch entsprechende Anträge/Empfehlungen
 - sie arbeiten ggf. in Ausschüssen mit.

Landesversammlung

Zusammensetzung und Bedeutung

- Sie besteht aus den Delegierten und dem Vorstand (= gewählte Delegierte)
- Die Landesversammlung ist das Organ des Landesseniorenrates und somit für die inhaltliche Ausrichtung des LSR zuständig.
- Die Landesversammlung kann **vorberatende oder beschließende Ausschüsse** bilden. Diesen Ausschüssen können neben den Delegierten auch sonstige Mitglieder des Landesseniorenrates angehören.
- Es wurden folgende Ausschüsse gebildet:
 - (Beschließender) Hauptausschuss
 - Drei (beratende) Fachausschüsse
 - Sieben (beratende) Bezirksausschüsse
 - (Beratender) Geschäftsordnungsausschuss
- Die Delegierten der Landesversammlung kommen mindestens alle zwölf Monate zu einer Sitzung zusammen.
 - Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch das Sprecherduo.
 - Sitzungen der Landesversammlung sind grundsätzlich öffentlich und finden in Präsenz statt
 - Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Delegierte ordnungsgemäß geladen sind.
- Die Landesversammlung fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Delegierte der Landesversammlung

- Innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde wählen die Mitglieder des Landesseniorenrates aus ihrem Kreis
 - bei bis zu 130.000 Einwohnern zwei Delegierte
 - bei mehr als 130.000 Einwohnern drei Delegierte
 - Die Wahlen erfolgen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde durch die Mitglieder. Die Ergebnisse sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- Die Amtszeit der Delegierten beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der erstmalig gewählten Delegierten beginnt zum 1. April 2024.
- Die Amtszeit eines Delegierten endet vorzeitig:
 - mit Ausscheiden aus der Seniorenvertretung der Gemeinde oder des Landkreises, für welche oder welchen die Person als Mitglied des Landesseniorenrats benannt.
 - durch Verzicht auf das Mandat.

Ausscheiden oder Verzicht sind gegenüber der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Delegierten rückt das Mitglied des Landesseniorenrats in die Landesversammlung nach, welches in dem betroffenen Landkreis bei der letzten Delegiertenwahl die meisten Stimmen der unterlegenen Kandidaten erhalten hat.

Delegierte der Landesversammlung

Bei mangelnder Bereitschaft dieses Mitglieds folgt der Nächstplatzierte auf der Ergebnisliste. Ergibt sich durch dieses Verfahren keine Nachfolge für den Delegierten, wählen die Mitglieder innerhalb des Landkreises, dem der Delegierte angehört hat, einen neuen Delegierten. In kreisfreien Gemeinden können bei einem vorzeitigen Ende neue Mitglieder/Delegierte benannt werden.

- Ein Delegierter, der in seiner Kommune direkt wiedergewählt/wiederbenannt wird, wird nicht als ausgeschieden aus dem LSR behandelt.
- Grundsätzliche Aufgaben der Delegierten:
 - sie legen als Teil der Landesversammlung die inhaltliche Ausrichtung des LSR zu Grundsatzfragen der Seniorenpolitik sowie zu seniorenspezifischen Themen fest
 - sie arbeiten in den Ausschüssen mit
 - sie wählen den Vorstand sowie den stellvertretenden Vorstand
 - als Multiplikatoren informieren sie vor Ort über die Arbeit des LSR sowie über seniorenspezifische Themen und tragen zur Vernetzung der Akteure bei

Vorstand der Landesversammlung

Zusammensetzung und Bedeutung

- Die Delegierten aus einem Regierungsbezirk wählen aus ihrer Mitte
 - Für den Regierungsbezirk Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder sowie zwei stellvertretenden Vorstandsmitglieder
 - Für die übrigen Regierungsbezirke jeweils ein Vorstandsmitglied sowie ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.
- Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder vertreten das Vorstandsmitglied im Verhinderungsfall und werden vom Vorstandsmitglied inhaltlich informiert.
- Die Regelung für die Delegierten in Bezug auf die Amtszeit, das vorzeitige Ausscheiden und das Nachrücken gelten grds. auch für den Vorstand und stellvertretenden Vorstand.

Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds rückt das jeweilige stellvertretende Mitglied des Vorstands nach. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds oder bei einem Nachrücken des Stellvertreters in den Vorstand rückt der Kandidat dieses Regierungsbezirks als stellvertretendes Vorstandsmitglied nach, der bei der letzten Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder die meisten Stimmen der unterlegenen Kandidaten erhalten hat.

Vorstand der Landesversammlung

Zusammensetzung und Bedeutung

- Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial in gegenseitiger Verantwortung zusammen. Einzelnen oder mehreren Mitgliedern können Geschäftsbereiche übertragen werden, dies bedingt aber keine alleinige Entscheidungskompetenz.
- Die Vorstandsmitglieder wählen aus Ihrer Mitte zwei Sprecher („Sprecherduo“), wobei jeweils ein Sprecher Südbayern sowie ein Sprecher Nordbayern angehören soll.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Delegierten sind über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

Vorstand der Landesversammlung

Aufgaben

Der Vorstand

- koordiniert die Arbeit des Landesseniorenrates und
 - bereitet die Landesversammlung vor.
- Er ist damit insbesondere Schnittstelle zur Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Landtag.
- Er beschließt Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wirkt er daraufhin, dass Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit politischen Forderungen auf eine Stellungnahme der Landesversammlung verweisen können, und bezieht die Fachausschüsse ein.
- Er ist Ansprechpartner für die Geschäftsstelle und teilt der Geschäftsstelle die zu deren Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben per E-Mail mit.
- Erstellt den Tätigkeitsbericht (alle vier Jahre) für das Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Vorstand der Landesversammlung

Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands (Geschäftsbereiche)

Themenbereich	Zuständiger Vorstand	Mobilnummer	E-Mail-Adresse
Finanzen	Frau Budzinski	+4915252368561	gundi.budzinski@landesseniorenrat.bayern
	Herr Nätscher	+491721068151	paul.naetscher@landesseniorenrat.bayern
Öffentlichkeitsarbeit	Herr Klein	+491731589109	peter.klein@landesseniorenrat.bayern
	Frau Budzinski	+4915252368561	gundi.budzinski@landesseniorenrat.bayern
Ehrenamt	Frau Geppert	+491721058270	gisela.geppert@landesseniorenrat.bayern
	Frau Budzinski	+4915252368561	gundi.budzinski@landesseniorenrat.bayern
Fortbildungen/Schulungen	Herr Nätscher	+491721068151	paul.naetscher@landesseniorenrat.bayern
	Herr Bauer	+491736525479	siegfried.bauer@landesseniorenrat.bayern
Politik	Frau Mack	+491721051674	hilde.mack@landesseniorenrat.bayern
	Herr Klein	+491731589109	peter.klein@landesseniorenrat.bayern
Hochaltrige	Frau Schmitt-Luginger	+491721089623	hanka.luginger@landesseniorenrat.bayern
Menschen mit Behinderung	Frau Geppert	+491721058270	gisela.geppert@landesseniorenrat.bayern
Digitales	Herr Klein	+491731589109	peter.klein@landesseniorenrat.bayern

Sprecherduo des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher für die Dauer von zwei Jahren, wobei ein Sprecher Südbayern (Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) und der andere Nordbayern (Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken) angehören soll. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Das Sprecherduo kommuniziert insbesondere die Beschlüsse des Vorstands, des Hauptausschusses und der Landesversammlung nach außen. Es prüft die von der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats angefertigten Protokolle über die Ergebnisse der Sitzung der Landesversammlung und gibt diese frei.
- Es beruft die Sitzungen des Vorstands (Vorstandssitzungen), des Hauptausschusses und der Landesversammlung ein und leitet diese. Die Tagesordnungen werden vom Sprecherduo im Einvernehmen mit dem Vorstand (beim Hauptausschuss mit diesem) aufgestellt. Das Sprecherduo hat die Sitzungsgewalt.

Hauptausschuss

- Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands und den Leitungen der Fachausschüsse.
- Der Hauptausschuss handelt anstelle der Landesversammlung für die Aufgaben nach Art. 5
 - Nr. 1 (Grundsatzfragen der Seniorenpolitik),
 - Nr. 5 (Interessenvertretung auf Landesebene) und
 - Nr. 7 (Anhörung u.a. im Rahmen von Gesetzesvorhaben) BaySenG,sofern für die Einberufung der Landesversammlung nicht die für eine angemessene Sachentscheidung erforderliche Zeitspanne zur Verfügung steht (**Dringlichkeit**).
- Der Hauptausschuss handelt anstelle der Landesversammlung für die Aufgaben nach Art. 5 Nr. 2 (Anträge/Empfehlungen Mitglieder) BaySenG; der Hauptausschuss kann beschließen, dass über Anträge in der Landesversammlung beschlossen wird. (sog. „**Antragsausschuss**“). Dringlichkeit ist hier **nicht** Voraussetzung.

Fachausschüsse

- Die Landesversammlung beschließt die Bildung und Auflösung beratender Fachausschüsse der Landesversammlung für thematische Schwerpunkte.
- Fachausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Landesversammlung vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Die Fachausschüsse erarbeiten insbesondere Entwürfe von Stellungnahmen. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Fachausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- Derzeit wurden Fachausschüsse zu folgenden Themenschwerpunkten gebildet:
 - Daseinsvorsorge und Lebensqualität
 - Mobilität und Sicherheit
 - Gesundheit und Pflege
- Einem Fachausschuss sollen nicht mehr als 14 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen wurden. Neben Delegierten der Landesversammlung können auch interessierte und fachlich geeignete Mitglieder des Landesseniorenrates in einen Fachausschuss berufen werden.
- Der Fachausschuss ist von einem Delegierten zu leiten, der nicht Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Vorstandsmitglied ist; die Mitglieder bestimmen die Leitung.

Bezirksausschüsse

- Die Landesversammlung richtet für jeden Regierungsbezirk einen beratenden Bezirksausschuss ein.
- Aufgaben der Bezirksausschüsse:
 - Unterstützung bei Errichtung/Erhalt von Seniorenvertretungen (Art. 5 Nr. 3 BaySenG)
 - Information über seniorenrelevante Themen (Art. 5 Nr. 4 BaySenG)
- Einem Bezirksausschuss sollen nicht mehr als 14 Mitglieder angehören. Mitglieder des Bezirksausschusses sind
 - der Vorstand und der stellvertretende Vorstand, in Oberbayern die beiden Vorstände und die beiden stellvertretenden Vorstände.
 - darüber hinaus können Delegierte sowie Mitglieder des Landesseniorenrats, die keine Delegierten sind, aus dem jeweiligen Regierungsbezirk aufgenommen werden.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksausschuss.
- Geleitet wird der Bezirksausschuss vom Vorstand des Regierungsbezirks, in Oberbayern von den beiden Vorständen. Die Leitung kann an den stellvertretenden Vorstand, in Oberbayern an die stellvertretenden Vorstände delegiert werden.
- Es findet maximal eine Sitzung oder Versammlung je Quartal statt.

Geschäftsordnungsausschuss

- Neu eingerichtet wurde von der Landesversammlung 2025 ein beratender Geschäftsordnungsausschuss.
- Er befasst sich mit Fragen der Geschäftsordnung, insbesondere deren Anpassung.
- Mitglieder des Geschäftsordnungsausschusses sind das Sprecherduo und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Das weitere Mitglied wird seitens des Vorstandes bestimmt.
- Die Entscheidung über die Vorschläge des Geschäftsordnungsausschusses verbleibt bei der Landesversammlung.
- Sitzungen dieses Ausschusses finden nur anlassbezogen statt.

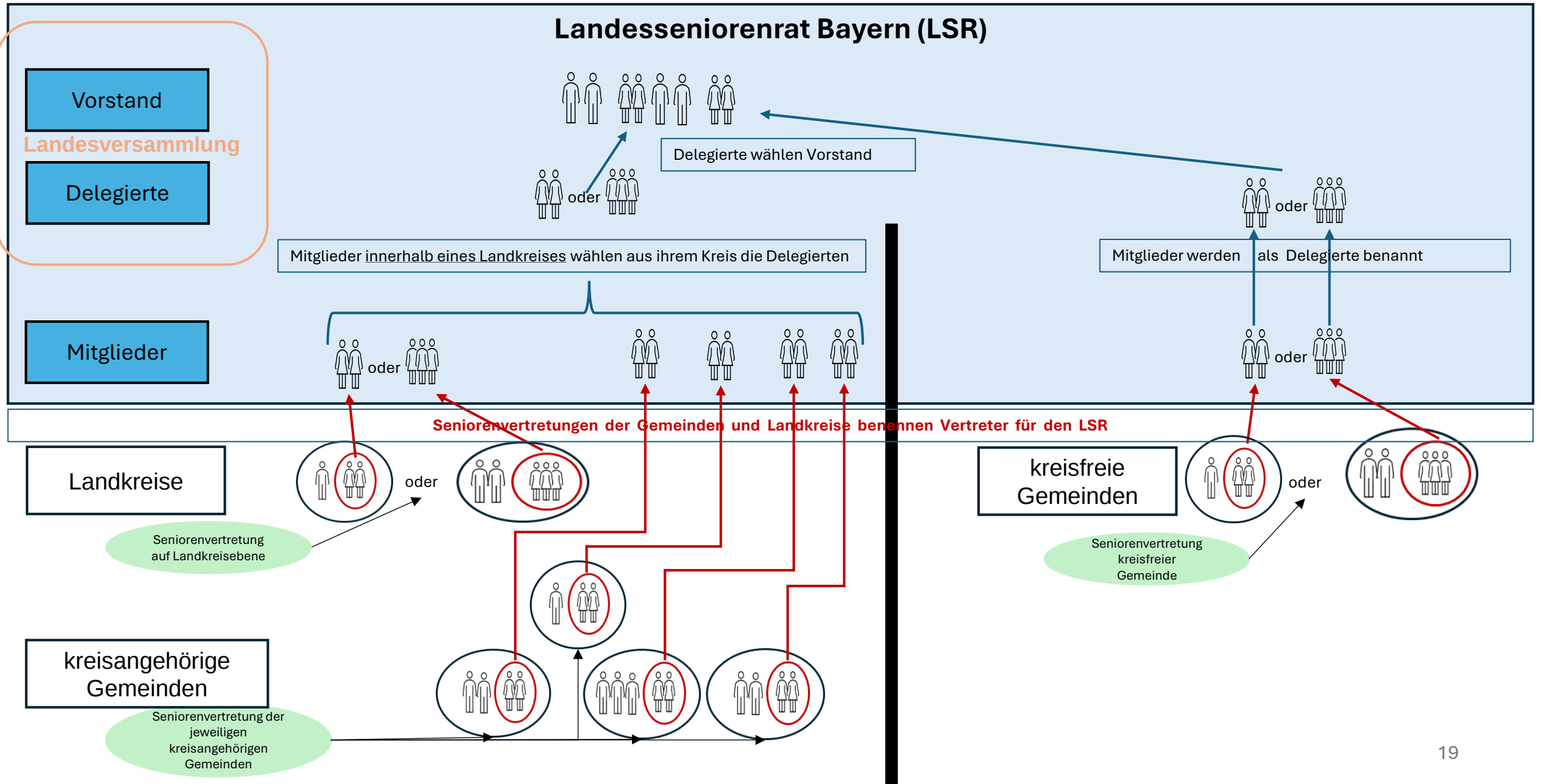
Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Landesseniorenrats und vertritt den Landesseniorenrat rechtlich nach außen.
- Sie ist zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des BaySenG im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Stellen **Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Kommunikationszentrum.**
- **Nach Vorgaben des Vorstands** umfasst dies insbesondere
 - Organisation und Protokollierung der Ergebnisse der Sitzungen der Landesversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstands
 - Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Landesseniorenrats, insbes. auch: Website des Landesseniorenrates, Social Media und Newsletter
- Zudem leistet die Geschäftsstelle:
 - Unterstützung der Leitungen der Ausschüsse
 - Organisation der Wahlen für Vorstand und stellvertretenden Vorstand
 - Verwaltung der Mitglieder inklusive des in der Geschäftsordnung geregelten Nachrückverfahrens
 - Abrechnung der Reisekosten

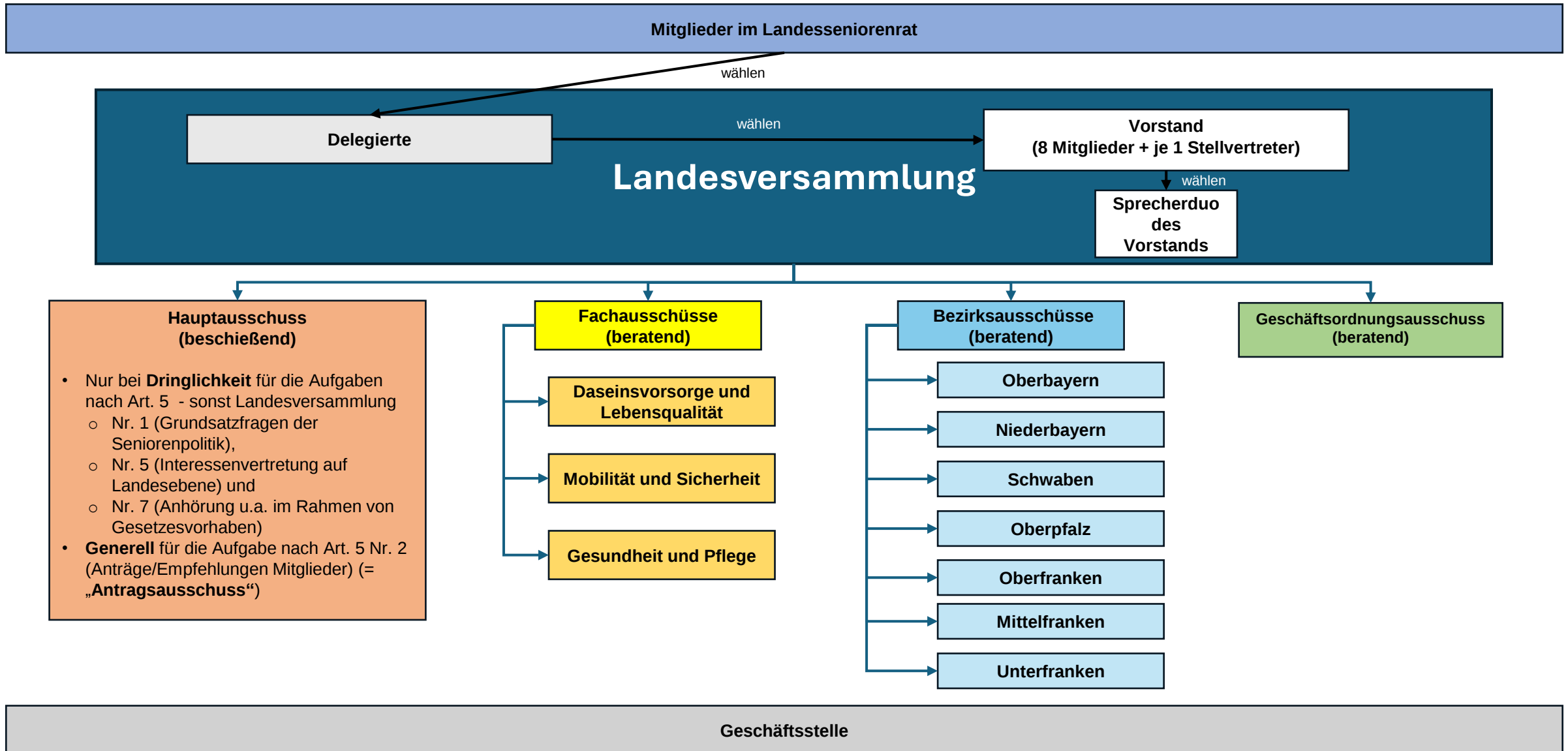
Hinweise

- Die Mitglieder, die Delegierten sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, eine E-Mail-Adresse zu unterhalten und vorrangig diese für die Kommunikation, insbesondere mit der Geschäftsstelle des Landesseniorenrats, zu nutzen.
- Die Mitglieder, die Delegierten sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sind für die Aktualität ihrer in der Datenbank hinterlegten Daten verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Dauer ihrer Mandatierung als Vertreter einer Seniorenvertretung.

Zusammenspiel kommunaler Seniorenvertretungen - LSR



Aufbau des Landesseniorenrats Bayern



Landesversammlung

Aufgaben nach Art. 5 BaySenG und Zuständigkeiten im LSR

Aufgabe	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit für Entscheidung	Vorbereitung der Entscheidung durch
Landesebene			
befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,	Art. 5 Nr. 1 BaySenG	Landesversammlung; bei Dringlichkeit: Hauptausschuss	Fachausschuss, sofern Entscheidung durch Landesversammlung; bei Entscheidung durch Hauptausschuss (Dringlichkeit!) nicht verpflichtend
nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung	Art. 5 Nr. 5 BaySenG	Landesversammlung; bei Dringlichkeit: Hauptausschuss	Fachausschuss, sofern Entscheidung durch Landesversammlung; bei Entscheidung durch Hauptausschuss (Dringlichkeit!) nicht verpflichtend
soll zu allen seniorenbezogenen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung gehört werden,	Art. 5 Nr. 7 BaySenG	Landesversammlung; bei Dringlichkeit: Hauptausschuss	Fachausschuss, sofern Entscheidung durch Landesversammlung; bei Entscheidung durch Hauptausschuss (Dringlichkeit!) nicht verpflichtend
führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr	Art. 5 Nr. 6 BaySenG	Vorstand	

Landesversammlung

Aufgaben nach Art. 5 BaySenG und Zuständigkeiten im LSR:

Aufgabe	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit für Entscheidung	Vorbereitung der Entscheidung durch
Kommunale Ebene			
unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,	Art. 5 Nr. 3 BaySenG	Landesversammlung	Bezirksausschuss
unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen	Art. 5 Nr. 4 BaySenG	Landesversammlung	Bezirksausschuss
Sonstige			
befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder	Art. 5 Nr. 2 BaySenG	Hauptausschuss	Fachausschuss
berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel	Art. 5 Nr. 8 BaySenG	Landesversammlung	Vorstand

Scan mich !

